



31 SN-150/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst/EU-Recht

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Abteilung V/14
Postfach 2
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

*Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463*

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch den
31. Dezember 2001; Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-560/77
Innsbruck, 20.02.2001

Zu Zl. 23 1008/1-V/14/01/3 vom 23. Jänner 2001

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf kein Einwand.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. (zusätzl. per e-mail)

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Mayer